

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Oberhausen

vom 25.06.2026

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Oberhausen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde Oberhausen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühr (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Oberhausen gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
-

- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabnutzungsgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 **Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Erdbestattung im Einzelgrab	15 Jahre	einmalig	720,00 €
Erdbestattung im Doppelgrab	15 Jahre	einmalig	1.440,00 €
Urnen im Einzelgrab	15 Jahre	einmalig	720,00 €
Urnen im Doppelgrab	15 Jahre	einmalig	1.440,00 €
Beisetzung im Urnenerdgrab	10 Jahre	einmalig	360,00 €
Beisetzung in Urnennische	10 Jahre	einmalig	500,00 €

(2) Bei Verlängerung

Nutzungsrecht Einzelgrab	5 Jahre	einmalig	240,00 €
Nutzungsrecht Doppelgrab	5 Jahre	einmalig	480,00 €
Nutzungsrecht Urnenerdgrab	5 Jahre	einmalig	180,00 €
Nutzungsrecht Urnennische	5 Jahre	einmalig	250,00 €

Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 **Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung bzw. Bereitstellung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag 70,00 €.

§ 6 **Sonstige Gebühren**

Für nachfolgende Bearbeitungsvorgänge werden Gebühren wie folgt erhoben:

Ausstellung einer Graburkunde	einmalig	50,00 €
Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	einmalig	50,00 €
Genehmigung des Grabmals	einmalig	50,00 €
Kontrollaufgaben bei Leichenüberführung	einmalig	50,00 €

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberhausen vom 01.01.2022 außer Kraft.

Siegel

Oberhausen, den 25.06.2026

Gößl, 1. Bürgermeister